

Einkaufsbedingungen für Ingenieurleistungen (Kurzfassung) (Ausgabe April 2013)

INHALTSVERZEICHNIS

=====

1. AUFTRAGSERTEILUNG UND AUSFÜHRUNG
2. TERMINE
3. RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG, ABGABEN
4. ABTRETUNG
5. VERSICHERUNG
6. GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG
7. GEHEIMHALTUNG, EIGENTUM
8. URHEBERRECHTE
9. SISTIERUNG, KÜNDIGUNG
10. COMPLIANCE KLAUSEL
11. ANZUWENDENDEN RECHT
12. GERICHTSSTAND
13. TEILUNWIRKSAMKEIT

1. AUFTRAGSERTEILUNG UND AUSFÜHRUNG

- 1.1 Bestellungen einschließlich Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie der Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt. Als Bestandteil der Bestellung gelten ausschließlich und in folgender Rangfolge: das Bestellschreiben, diese Einkaufsbedingungen, die technischen Spezifikationen und Standards des Bestellers, soweit sie der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt sind. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie vom Besteller ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.
- 1.2 Wird die Bestellung beim Besteller ausgeführt, stellt dieser dem Auftragnehmer geeignete Räume zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt die zur Durchführung der Bestellung erforderlichen Ausrüstungen. Soweit der Auftragnehmer Ausrüstungsgegenstände vom Besteller entleiht, sind diese nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust haftet der Auftragnehmer.
 - 1.2.1 Die Arbeiten werden vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung mit eigenen Fachkräften und eigenen Arbeitsmitteln durchgeführt. Der Auftragnehmer benennt hierfür einen Projektleiter als Auftragsverantwortlichen, der für Weisung und Überwachung des Auftragnehmerpersonals fachlich und disziplinarisch verantwortlich und zuständig ist und ausschließlicher Ansprechpartner des Bestellers ist.
 - 1.2.2 Die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seiner Mitarbeiter obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer. Hierdurch bleibt das Recht des Bestellers unberührt, die Ingenieurleistungen jederzeit auf vertragsmäßige Ausführung hin zu überprüfen.

- 1.2.3 Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter die auf dem Werksgelände des Bestellers geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie die dort geltenden Ordnungsbestimmungen, insbesondere das "Merkblatt für Angehörige von Fremdfirmen", einhalten. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichtbeachtung solcher oder sonstiger gesetzlicher Pflichten durch den Auftragnehmer entstehen.

2. TERMINE

Die vereinbarten Zwischen- und Fertigstellungstermine sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

3. RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG, ABGABEN

- 3.1 Zahlungen setzen voraus, dass Zahlungsanforderungen und Rechnungen prüffähig in einfacher Ausfertigung und an das Fachgebiet Rechnungsprüfung des Bestellers adressiert eingereicht werden sowie darin die Umsatzsteuer separat ausgewiesen ist. Weiterhin ist die Umsatzsteuernummer des Auftragnehmers in jeder Rechnung anzugeben. Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 3.2 Der Besteller kommt ausschließlich dann in Verzug, wenn er nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit der Zahlung und Zugang der Rechnung auf eine Mahnung des Auftragnehmers nicht bezahlt oder wenn er zu einem in der Bestellung kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt nicht bezahlt.
- 3.3 Als Verzugszinssatz bei Zahlungsverzug des Bestellers werden 5 % pro Jahr vereinbart, sofern der Auftragnehmer nicht einen höheren Verzugschaden nachweist.
- 3.4
- 3.4.1 Jede Vertragspartei ist für ihre sich aus der Bestellung ergebenden Steuern und steuerlichen Verpflichtungen aller Art selbst verantwortlich.
- 3.4.2 Alle in der Bestellung genannten Vergütungen sind Netto-Beträge, d.h. jeweils ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 3.4.3 Der Auftragnehmer muss seine Rechnungen formal, inhaltlich und rechtlich ordnungsgemäß erstellen, um eine korrekte Erstattung der Mehrwertsteuer zu gewährleisten.
- 3.4.4 Wenn aufgrund behördlicher Maßnahmen die Mehrwertsteuerzahllast einer Vertragspartei erhöht oder die Vorsteuer einer Vertragspartei gemindert wird, sind beide Parteien verpflichtet, die betroffene Rechnung entsprechend zu korrigieren.
- 3.4.5 Direkte Steuern, die aufgrund der Zahlungen in dem Land des Bestellers erhoben werden, trägt der Auftragnehmer. Alle aufgrund des Vertrages zu zahlenden Beträge werden nach Abzug sämtlicher Steuern, Abgaben oder Verwaltungsgebühren, die an der Quelle einbehalten werden und die der Besteller aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die jeweiligen Steuerbehörden abführen muss, ausgezahlt. Wenn das einschlägige Doppelbesteuerungsabkommen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Quellensteuer vorsieht, wird der Besteller den entsprechenden Betrag nur dann zahlen, wenn der Auftragnehmer dem Besteller eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat, und zwar spätestens am Tag der Zahlung.
- 3.4.6 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle weiteren ihm durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller gegenüber für alle Forderungen oder Nachteile, die dieser wegen der Verletzung dieser Pflichten durch den Auftragnehmer erleidet.

- 3.4.7 Der Auftragnehmer haftet für alle Zölle, Gebühren und Steuern jeder Art, einschließlich der Steuern und Abgaben auf Löhne, Gehälter und andere Vergütungen seiner Mitarbeiter und Mitarbeiter Dritter, die ihm bei der Ausführung des Auftrages anfallen.

4. ABTRETUNG

Die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller bedarf zu ihrer Wirksamkeit dessen schriftlicher Zustimmung, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert wird.

5. VERSICHERUNG

Der Auftragnehmer schließt eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung ab, mit einer Versicherungssumme von mindestens EURO 0,5 Mio. pauschal.

Eine Bestätigung der Versicherung über die bestehende Haftpflichtversicherung ist mit der Auftragsbestätigung einzureichen.

6. GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

- 6.1 Der Auftragnehmer hat die Ingenieurleistungen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den Normen und Vorschriften fachmännisch, qualitativ einwandfrei und frei von Rechten Dritter auszuführen. Die Ansprüche des Bestellers wegen Sach- und Rechtsmängeln sowie Pflichtverletzungen des Auftragnehmers richten sich nach den Regelungen des BGB für Werkverträge.
- 6.2 Änderungs- und Genehmigungsvermerke durch den Besteller entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit seiner Leistungen.
- 6.3 Die Gewährleistungsfrist für Ingenieurfehler des Auftragnehmers erlischt 36 Monate nach Abnahme der jeweiligen Ingenieurleistung, soweit sich die Ingenieurarbeiten des Auftragnehmers auf eine oder mehrere bewegliche Sache(n) beziehen. Beziehen sich die Ingenieurleistungen des Auftragnehmers dagegen auf ein oder mehrere Bauwerk(e), so verbleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungszeit von 5 Jahren ab Abnahme der jeweiligen Ingenieurleistung.

7. GEHEIMHALTUNG, EIGENTUM

- 7.1 Alle Zeichnungen, Angaben, Systeme, Betriebsverfahren, Zahlen, Abbildungen und sonstigen Informationen, gleich welcher Art und welchen Ursprungs, die dem Auftragnehmer in Verbindung mit der Anfrage und der Ausführung der Bestellung übergeben werden oder zur Kenntnis gelangen, sind von ihm streng vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum des Bestellers.
- 7.2 Sie dürfen vom Auftragnehmer ohne Einwilligung des Bestellers weder kopiert, veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden, noch zu einem anderen als dem in der Bestellung festgelegten Zweck benutzt werden. Der Auftragnehmer wird sein Personal dementsprechend anweisen und verpflichten.
- 7.3 Der Auftragnehmer wird unaufgefordert alle Unterlagen, Datenträger usw. mit Beendigung der Abwicklung der Bestellung an den Besteller zurückgeben.

7.4 Alle Zeichnungen, Berechnungen, Daten und sonstigen Arbeitsergebnisse, die der Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung anfertigt, unterliegen dem unumschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht des Bestellers ohne einen zusätzlichen Vergütungsanspruch.

8. URHEBERRECHTE

Sofern im Rahmen der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen urheberrechtsschutzfähige Werke entstehen, so ist ausschließlich der Besteller zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse, insbesondere zur Benutzung und Verwertung, berechtigt.

9. SISTIERUNG, KÜNDIGUNG

Der Besteller ist, auch wenn kein Verzug vorliegt, berechtigt, die Bestellung zu sistieren oder zu kündigen gegen Zahlung des Teils des Bestellpreises, der dem bis zur Sistierung bzw. Kündigung vertragsgemäß erbrachten Teil der Ingenieurleistungen entspricht, z. B. wenn und soweit der Kunde des Bestellers seine Bestellung kündigt oder ändert, an der Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Bestellers, für deren Herstellung die Ingenieurleistungen bestimmt sind, dauernd oder vorübergehend gehindert ist, seine Zahlungen einstellt oder Zahlungseinstellung zu befürchten ist oder der Auftragnehmer grob gegen die Bestellung verstößt. Einen Anspruch auf Zahlung der nachgewiesenen Stornierungs- bzw. Sistierungskosten hat der Auftragnehmer nur, wenn Kündigung bzw. Sistierung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen erfolgte.

10. COMPLIANCE KLAUSEL

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ einzuhalten. Eine Kopie des Kodex wurde dem Lieferanten ausgehändigt. Der Kodex kann ebenfalls im Internet unter „www.linde.com/supplier-coc“ aufgerufen und eingesehen werden.

10.2 Zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG wird der Lieferant auf Aufforderung durch den Besteller entsprechende Daten zur Verfügung stellen oder eine Eigenauditierung durchführen.

10.3 Wenn der Besteller den begründeten Verdacht hat, dass der Lieferant in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG verstößt, kann der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter Audits in den Geschäftsräumen des Lieferanten durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG zu überprüfen. Der Besteller unternimmt alle vertretbaren Bemühungen um sicherzustellen, dass die Audits unter Beachtung der anwendbaren Datenschutz- und sonstiger Vorschriften in einer Art und Weise durchgeführt werden, dass sie weder zu gravierenden Störungen des Betriebsablaufs führen noch gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen des Lieferanten mit Dritten verstoßen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Durchführung von Audits in zumutbarer Weise zu kooperieren. Die ihr bei der Durchführung von Audits entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst.

10.4 Wenn der Lieferant in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG verstößt und den Verstoß trotz Aufforderung durch den Besteller nicht abstellt, kann der Besteller zusätzlich zu anderen dem Besteller zustehenden Rechten, den Vertrag und jede Bestellung fristlos kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten.

10.5 Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere, aber nicht beschränkt darauf, vor, bei Zwangs- oder Kinderarbeit, Korruption und Bestechung sowie bei Verstoß gegen die Umweltbestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG.

11. ANZUWENDENDEN RECHT

Soweit nicht anders vereinbart, findet auf die Bestellung ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts.

12. GERICHTSSTAND

Für alle aus der Bestellung sich ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand München, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist. Der Besteller ist auch berechtigt, am Hauptgeschäftssitz des Auftragnehmers zu klagen.

13. TEILUNWIRKSAMKEIT

Die Gültigkeit der Bestellung und dieser Einkaufsbedingungen wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt.